

CH_VB 88.235 vom 5. Oktober 1990

Bundesverwaltung, 1990-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.235

FR: CH_VB 88.235 du 5 octobre 1990

IT: CH_VB 88.235 del 5 ottobre 1990

Erwägungen

E. 5

Oktober 1990 N 1889 Pari. Initiative. Ehegatten von Magistratspersonen zu welchen mindestens ein Rat einen direkten oder indirekten Gegenentwurf beschlossen hat. Diese Zeitspannen zwischen drei und fünf Jahren sollen künftig als Gesamtfristen von der Einreichung der Initiative bis zum Urnengang gelten. Das hat seine Vorteile. Ich möchte drei Beispiele von solchen Urnengängen nennen: Ueber die Stadt-Land-Initiative wurde am 4. Dezember 1988 abgestimmt. Nach der neuen Regelung hätte schon 18 Monate früher darüber abgestimmt werden können. Bei Tempo 130/100 hätten wir eine Vorverlegung von 10 Monaten. Ueber das Gewässerschutzgesetz, das noch hängig ist, hätte schon im Herbst 1989 abgestimmt werden müssen. Mit dem Text der Motion sind wir bereits sehr gut angekommen. Sie haben es gehört: Der Initiant erklärt sich damit zufrieden, sieht er doch auch sein Anliegen darin vollständig berücksichtigt. Herr Fischer-Seengen - mit einem ähnlichen Vorschlag wie Kollege Dünki - wird seinen Vorstoss zurückziehen, wenn die Kommissionsmotion überwiesen wird. Und schliesslich hat auch der Bundesrat zur Kommissionsmotion bereits Stellung bezogen. Er wird sie entgegennehmen. Die Kommission beantragt Ihnen daher mit 12 zu 2 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben, und mit 11 zu 2 Stimmen, ihre Motion zu überweisen. Le président: La commission propose au Conseil national de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire, mais de transmettre sa motion. M. Dünki se déclare d'accord. Zustimmung - Adhésion #ST# 88.242 Parlamentarische Initiative (Reichling) Erwerbstätigkeit der Ehegatten von Magistratspersonen Initiative parlementaire (Reichling) Activité professionnelle et politique des conjoints de magistrats Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 8. Dezember 1988 Im Sinne von Artikel 21 des Geschäftsverkehrsgesetzes und Artikel 27 des Ratsreglementes unterbreite ich die folgende parlamentarische Einzelinitiative in der Form einer allgemeinen Anregung: Die rechtlichen Grundlagen - insbesondere Artikel 31 VwOG und 4 OG - seien dahingehend zu ändern, dass die zulässige wirtschaftliche und politische Tätigkeit der Ehegatten von durch die Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen geregelt wird. Die neue Regelung soll keine Anwendung finden auf Ehegatten von Magistratspersonen, die bereits im Amt sind. Texte de l'initiative du 8 décembre 1988 Conformément à l'article 21 de la loi sur les rapports entre les conseils et à l'article 27 du règlement du Conseil national, je dépose l'initiative parlementaire individuelle suivante, conçue en termes généraux: Les bases légales - en particulier les articles 31 LOA et 4 OJ - doivent être modifiées de manière que l'activité économique et politique admissible des conjoints de magistrats élus par l'Assemblée fédérale soit réglée. La nouvelle réglementation ne doit pas s'appliquer aux conjoints de magistrats déjà en exercice. Herr Blatter unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Wir unterbreiten ihnen hiermit gemäss Artikel 21 ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den

Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Nationalrat Reichling am 8. Dezember 1988 eingereichte parlamentarische Initiative, welche in der Form einer allgemeinen Anregung eine Regelung der zulässigen wirtschaftlichen und politischen Tätigkeit der Ehegatten von durch die Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen verlangt. Die Kommission hat am 13. September 1989 den Initianten sowie zwei Experten (die Professoren Jean-François Aubert und Thomas Fleiner) angehört. Schriftliche Begründung des Initianten Es war offensichtlich die Auffassung des Verfassungs- und Gesetzgebers, dass unsere Magistratspersonen ihr hohes Amt im Dienste der Volksgemeinschaft ausüben können in einem Umfeld, das sie der wirtschaftlichen Sorgen des Alltags enthebt. Es sollte ihnen damit ermöglicht werden, ihre volle geistige und körperliche Kraft in den Dienst ihres Amtes, d. h. in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Diese Absicht wird dadurch verwirklicht, dass für die Dauer der Amtstätigkeit jede zusätzliche Tätigkeit als Beamter, Berufsmann oder Gewerbetreibender untersagt wird, dafür aber ein Gehalt und nach dem Rücktritt vom Amt ein Ruhegehalt ausgerichtet wird, das dem Amtsträger und seiner Familie ein sorgenfreies und standesgemässes Leben sichern soll. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als den Frauen noch keine politischen Rechte eingeräumt waren und - was für die Beurteilung der heutigen Situation wichtiger ist - die Ehefrauen praktisch ausnahmslos keine eigene berufliche Tätigkeit ausübten und die sicher häufige Mitarbeit im Gewerbe des Ehemannes mit seiner Wahl zur Magistratsperson automatisch zum Erliegen kam. Die Situation hat sich in den letzten Jahrzehnten stark geändert. Männer und Frauen verfügen gleichermassen über eine vollständige berufliche Ausbildung, und es gehört zur verbreiteten Praxis, dass nach dem Eheschluss beide Partner einer milden Familienpflichten vereinbarlichen beruflichen Tätigkeit nachgehen zur Anwendung der erworbenen Berufskennnisse und zur Entfaltung der Persönlichkeit. Immer häufiger werden die Mitglieder der Bundesversammlung in Zukunft in die Lage kommen, dass Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen werden, deren Ehegattin oder Ehegatte eine selbständige berufliche Tätigkeit ausübt. Wenn das heute sicher häufiger eintreten wird, wenn eine Frau zur Wahl vorgeschlagen wird, so wird sich das Verhältnis in den kommenden Jahren rasch verschieben. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass bei Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten die Absichten des Verfassungsgebers durchkreuzt werden. Interessenkonflikte zwischen den Anforderungen des Amtes und den Berufsinteressen des Ehegatten, Gefahr der Verwicklung in rufschädigende Vorkommnisse, wirtschaftliche Zwangslagen, Gerichtsfälle, Aufgabe der gemeinsamen Familienwohnung werden nicht ausbleiben. Die Weiterführung der Geschäftstätigkeit der Magistratspersonen durch seinen Ehegatten wäre eine krasse Umgehung des Verfassungswillens. Wir erleben seit Monaten die traurigen Auswirkungen eines Eheverhältnisses zwischen einer Magistratsperson - welche am Tag der Einreichung dieser Initiative gerade zur Vizepräsidentin des Bundesrates gewählt wurde - und einer Persönlichkeit mit exponiertem beruflichem Umfeld. Unabhängig vom bis heute ungeklärten Sachverhalt hat diese Angelegenheit das ganze Schweizervolk und einen weiten Interessenskreis des Auslandes beschäftigt, Vertrauensschwund in die Behörden, Wut oder Lob für die informierenden Behörden und Mitleid oder Schadenfreude für die Betroffenen ausgelöst. Ein Schaden wird auf jeden Fall zurückbleiben. Der Verzicht auf eine offizielle Regelung für die Erwerbstätigkeit der Ehegatten von Magistratspersonen kann die Wahlchancen für viele erfolgversprechende Kandidaten, insbesondere für Frauen, erheblich schmälern, weil eine Magistratsper-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Dünki) Bundesgesetz über die politischen Rechte. Ergänzung Initiative parlementaire (Dünki) Loi sur les droits politiques. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.235 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1990 - 08:00 Date Data Seite 1886-1889 Page Pagina Ref. No 20 019 031 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.